

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Katrin Schindler für Fotografieleistungen

## I. Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsinhalt

- (1). Diese AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind unerheblich und haben auf die Anwendbarkeit dieser Bedingungen keinen Einfluss. Dies gilt auch dann, wenn bei Vertragsabschluss auf entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich verwiesen und ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- (2). Lichtbilder i.S. dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (u.a. analoge und digitale Produkte).
- (3). Der Fotograf verpflichtet sich zu Übersendung von 30 Lichtbildern, gegebenenfalls in bearbeiteter Form, wobei ein spezieller Erfolg, mit Ausnahme der Zurverfügungstellung der Lichtbilder in digitaler Form, nicht geschuldet ist.

## II. Urheberrechte und weitere Rechte an den Bildern

- (1). Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern zu.
- (2). Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt, welcher sich aus umseitiger Vereinbarung ergibt. Dem Auftraggeber wird mithin ein einfaches Nutzungsrecht an den Lichtbildern in dem umseitig geregelten Umfang übertragen.
- (3) Ein ausschließliches und exklusives Nutzungsrecht wird an den Lichtbildern nicht übertragen. Der inhaltliche, zeitliche und räumliche Nutzungsumfang ergibt sich aus der umseitig getroffenen Vereinbarung. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
- (4). Die benannten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars über.
- (5). Der Besteller eines Bildnisses hat kein Recht, ohne Zustimmung des Fotografen das Lichtbild zu vervielfältigen oder zu verbreiten. § 60 Urheberrechtsgesetz wird ausdrücklich abbedungen.
- (6). Der Fotograf ist berechtigt die Lichtbilder zu eigenen Werbezwecken zu verwenden und anderweitig zu veräußern. Der Auftraggeber erteilt seine Einwilligung gemäß § 22 KUG.
- (7). Der Fotograf verpflichtet sich, Negative über einen Zeitraum von 2 Monaten nach Übersendung der Lichtbilder aufzubewahren.

## III. Vergütung

- (1). Die Vergütung ergibt sich aus umseitiger Vereinbarung. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- (2). Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen. Einer Nutzung vor Zahlung wird ausdrücklich widersprochen.

## IV. Haftung

- (1). Der Fotograf haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3). Der Fotograf haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen des Herstellers des Fotomaterials. Eine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Behandlung der Lichtbilder entstehen, wird, vorbehaltlich Absatz 1, ausgeschlossen.
- (3). Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 6 Tagen schriftlich beim Fotografen geltend zu machen. Danach gelten die Lichtbilder als mangelfrei angenommen, insofern der Vertragspartner ein Kaufmann ist und in dieser Funktion den Auftrag erteilt.
- (4) Eine Haftung oder Gewährleistung für die künstlerische Gestaltung der Lichtbilder ist ausgeschlossen.

## V. Pflichten des Auftraggebers

- (1). Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Fotografen ausdrückliche Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder zu geben.
- (2) Der Auftraggeber muss innerhalb von 2 Wochen nach Zurverfügungstellung der Lichtbilder dem Fotografen gegenüber mitteilen, ob bzgl. der Bilder Rechte Dritter bestehen oder verletzt sind. Erfolgt diese Erklärung nicht, so ist davon auszugehen, dass keine solchen Rechte Dritter verletzt sind. Unabhängig hiervon stellt der Auftraggeber den Fotografen von der Haftung frei, insofern Dritte Rechte, welche den Lichtbildern zu Grunde liegen, gegenüber dem Fotografen geltend machen.

## VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Fotografen.
2. Die Unwirksamkeit einer der Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 03.01.2013